

Titel der Drucksache:

**Anwendung Straßenreinigungssatzung und  
Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt  
Erfurt**

Drucksache

**1134/23**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.05.2023	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

die Stadt erhebt auf Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen Straßenreinigungssatzung Straßenreinigungsgebühren. Die Regelungen hierzu sind in der Straßenreinigungsgebührensatzung enthalten. Beide Satzungen wurden letztmalig 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 geändert. Für die Berechnung der Gebühren wird der sogenannte Frontlängenmaßstab herangezogen, d.h. die Grundstückslänge an der anliegenden Straße ist Berechnungsmaßstab. Das Maß und die Art der baulichen Nutzung der Grundstücke bleibt unbeachtet. Bei Eckgrundstücken oder mehrfach erschlossenen Grundstücken gibt es keine Ermäßigungen. Vielmehr werden diese Grundstücke mit ihrer gesamten Grundstückslänge an allen anliegenden Straßen bei der Gebührenberechnung einbezogen. Bei Eckgrundstücken kann auch die sogenannte Hinterliegergrundstücksregelung zur Anwendung kommen. Dabei wird, wenn das Hinterliegergrundstück eine größere Anliegerlänge hat als das Vorderliegergrundstück, die Gesamtlänge des Hinterliegergrundstückes in die Berechnung einbezogen, obwohl das Hinterliegergrundstück schon bei der anderen (zweiten) anliegenden Straße mit voller Länge die Berechnung eingeflossen ist.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Wie wird mit Blick auf den Gebührenerhebungstatbestand aus dem Thüringer Kommunalabgabengesetz begründet, dass bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr das Maß und die Art der baulichen Nutzung der Grundstücke unberücksichtigt bleibt, durch die ausschließliche Anwendung des Frontlängenmaßstabes die Intensität der Grundstücksnutzung nicht maßgeblich ist?
2. Welchen Kostendeckungsgrad hat die aktuelle Gebührengestaltung bei der Straßenreinigung, wann soll die nächste Neukalkulation erfolgen?

3. Weshalb gibt es bei Eckgrundstücken bzw. mehrfach erschlossenen Grundstücken keine Ermäßigungsregelungen, mit welchen Ergebnissen wurde geprüft, inwieweit bei Eckgrundstücken durch die zusätzliche Hinzuziehung der Hinterliegergrundstücke das Übermaßverbot bei der Gebührenerhebung Berücksichtigung findet?

Anlagenverzeichnis

22.05.2023, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift